

DGSP 7. Fachtag Arbeit

Workshop 4

Arbeit für Menschen mit wesentlicher Behinderung

Janet Engel-Fesca Manfred Becker

4 Bereiche der Diskussion

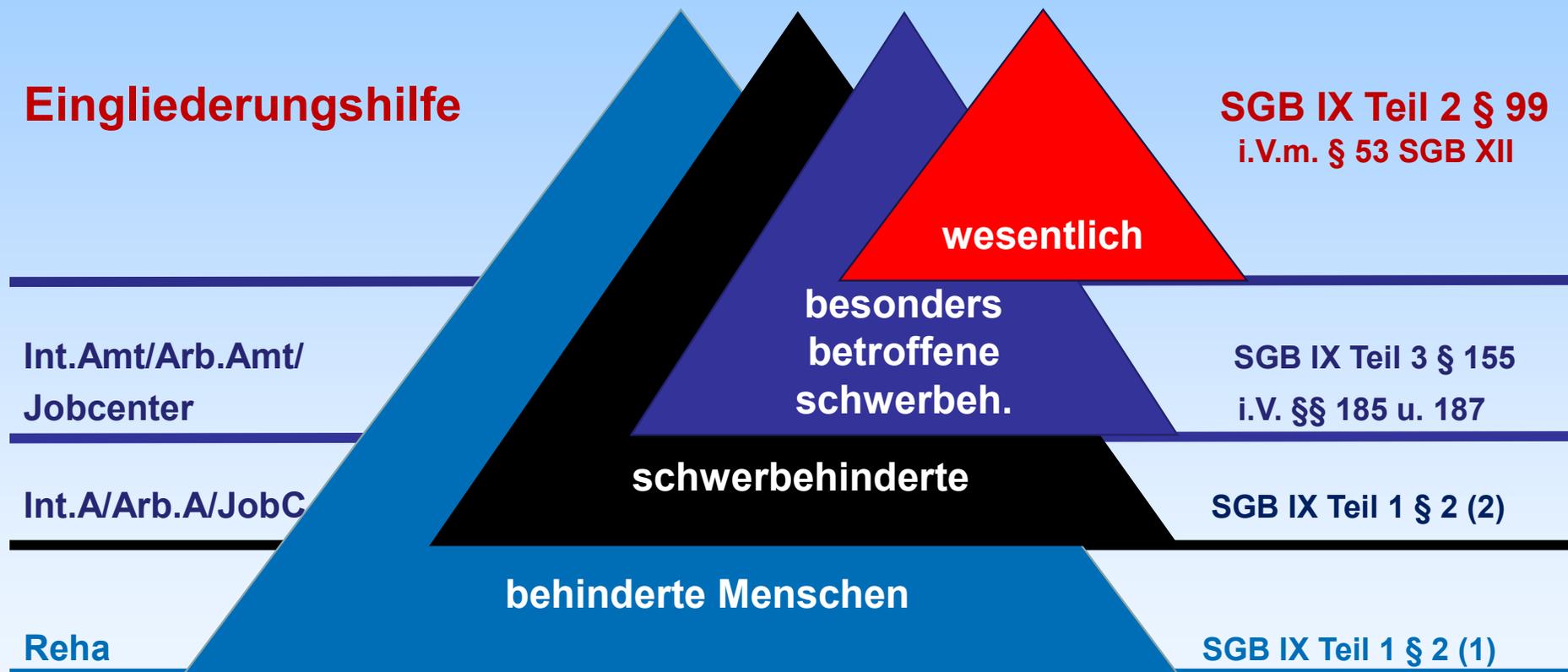
Besondere Formen der Werkstatt-Beschäftigung

Werkstatt-ähnliche Beschäftigung

Budget für Arbeit (BfA) und Budget für Ausbildung

Zuverdienst und Anderes

Wesentliche funktionale Beeinträchtigung



Besondere Formen der Werkstatt-Beschäftigung

- **Wechsel der Werkstatt**
- **Teilzeit**
 - als allgemeiner Anspruch (gibt es in vielen Bundesländern nicht)
 - mit ärztlichem Attest (gesetzlich verankert)
- **Außen-Arbeitsplätze / Betriebs-integrierte Arbeitsplätze (BiAp)**
- **Umsetzung mit Persönlichem Budget**

Werkstatt-ähnliche Beschäftigung

- **Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX**
 - Aktuell ca. 60 Anbieter bundesweit
<https://www.rehadat-adressen.de/adressen/arbeit-beschaeftigung/andere-leistungsanbieter-nach-bthg/>
 - Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich
 - Arbeitsbereich
- **Andere alternative Anbieter**
 - Hamburger Arbeitsassistenten, ProjektRouter Köln, Acces Erlangen, ISA Venne, Inkluzivo Wolfenbüttel
- **Umsetzung mit Persönlichem Budget**

Budget für Arbeit (BfA) und Budget für Ausbildung

- **BfA: Reguläre Arbeitsverträge gem. § 61 SGB IX**

- Nutzung bundesweit sehr unterschiedlich (aktive/passive Länder)
- für Werkstatt-Beschäftigte – auch als Werkstatt-Alternative möglich
- Förderung gedeckelt, so dass kaum mehr als Mindestlohn mit Max-Förderung möglich (Ausnahmen: RLP, NRW (!), Bayern)
- bei Teilzeit höhere Förderung möglich
- Probleme: Rentenversicherung nach Gehalt (nicht wie WfbM), kein Krankengeld bei EM-Rente!, keine Arbeitslosen-Versicherung (außer BaWü)

- **Budget für Ausbildung**

- Nur anerkannte Ausbildungen – seit TSG auch für WfbM-Beschäftigte

Zuverdienst und Anderes

- **Zuverdienst-Angebote**
 - Viele verschiedene Angebote und Rechts-Grundlagen
 - Info: <https://www.rehadat-adressen.de/suche/?q=Zuverdienstprojekt>
<https://mehrzuverdienst.de/>
 - Zumeist: Betreuungs-Modell mit Motivations-Entgelt
- **Denkbar: Individuelle Hilfen**
nach Bedarfs-Feststellung mit ICF-basierten Instrumenten
- **Tagesstätten mit Arbeits-Angeboten**

Ergänzung:

Hintergründe und Hinweise

Wesentliche funktionale Beeinträchtigung

Definition wesentliche funktionale Beeinträchtigung nach § 53 SGB XII*:

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX **wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind....**

(...erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe)

* Leistungsberechtigter Personenkreis nach § 99 SGB IX entspricht dem Personenkreis nach § 53 SGB XII bzw. §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfeverordnung (in der am 31.12.2019 geltenden Fassung):

Eingliederungshilfeverordnung unterscheidet:

§1 körperlich (auch sinnes-), §2 geistig und §3 seelisch wesentlich behinderte Menschen.

Abgrenzung gegenüber vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger

Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX erhält nur, wer die erforderliche Leistung **nicht von anderen (vorrangigen) Leistungsträgern** erhalten kann = Nachrang der Eingliederungshilfe § 91 SGB IX.

Vorrangig zuständig für das Recht auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind:

- nach Teil 1 SGB IX (§§ 49 ff) die **Bundesagentur für Arbeit**, die Unfallversicherung, die **Rentenversicherung**, die Träger der Kriegsopferversorgung bzw. Kriegsopferfürsorge sowie die Träger für Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und
- nach Teil 3 SGB IX (§§ 184 ff) für **schwerbehinderte** Menschen die **Integrationsämter** (Inklusionsämter) und die **Bundesagentur für Arbeit** in ihrer Eigenschaft als Träger der Arbeitsvermittlung für schwerbehinderte Menschen

§ 219 SGB IX - Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die **wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,**

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Teilhabe-Stärkungs-Gesetz TSG, Begründung S. 37

Neufassung Leistungsberechtigung Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Regelung ...wird orientiert am Vorschlag der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ angepasst. Dadurch werden die überkommenen und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundenen Formulierungen des § 53 SGB XII ... durch **Formulierungen, die sich an der UN-BRK und der ICF orientieren**, abgelöst.

Änderung leistungsberechtigter Personenkreis damit noch nicht verbunden.
Eingliederungshilfe-Verordnung Fassung 31.12.19 findet weiterhin Anwendung
- bis zum Erlass einer anderen, § 99 SGB IX konkretisierenden Rechtsverordnung.

Der VdK begrüßt, dass nun eine gesetzliche Regelung zur Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe geschaffen werden soll, die dann im **Zusammenspiel mit einer neuen Rechtsverordnung den leistungsberechtigten Personenkreis regelt.**

Mehr Info: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/LB_Personenkreis/LPK_node.html;jsessionid=94E6B4DEFAAE45C298BD8618351CA07A.1_cid330

28. Mai 2021 Bundesrat stimmt Teilhabe-Stärkungs-Gesetz TSG zu, fordert aber weitere Verbesserungen

<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1005/1005-pk.html#top-1>

Mehrkosten refinanzieren

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/bundesrat-stimmt-teilhabe-staerkungsgesetz-zu/>

der Bundesrat hat sich im Rahmen einer EntschlieÙung ausführlicher geäuÙert:

Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren gefordert, die im TSG getroffene Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) zurück zu stellen, bis es eine Einigung zur dazugehörigen Verordnung gibt. Der Bundestag ist dieser Forderung nicht gefolgt.

In seiner EntschlieÙung fordert der Bundesrat nun die Bundesregierung auf, etwaige Mehrkosten, die sich aus der Änderung ergeben, zu finanzieren.

§ 19 Teilhabeplan

- (1) Soweit Leistungen **verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-träger** (NICHT SGB XI !) erforderlich sind, ist der leistende Reha-träger dafür verantwortlich, dass ... die Reha-träger ... **in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die ..individuell.. voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und **schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.****

Leistungsgruppen gem. § 5:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Leistungsgruppen und die dafür zuständigen Träger

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizin. Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Träger der gesetzlichen Krankenversicherung	✓		✓		
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	✓	✓	✓		
Alterssicherung der Landwirte	✓		✓		
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓	✓		
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓		✓	✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓		✓	✓
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓
Integrationsämter *		✓			

* nicht Reha-Träger, aber Sozialleistungsträger

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA) e.V., Frankfurt 2018

NEU: Jobcenter

(X) Helga Seel **X**

§ 19 Teilhabeplan

(2) Der leistende Reha-träger erstellt in den Fällen nach Abs. 1 einen **Teilhabeplan**

...**Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen** und die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, **ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.**

**Heißt: wenn Leistungsberechtigte es wünschen,
muss der Teilhabeplan gemacht werden!**

Der **Teilhabeplan** dokumentiert

1. Tag des **Antragseingangs** und das Ergebnis der **Zuständigkeitsklärung**
2. Feststellungen **individueller Reha-bedarf** auf Grundlage der Bedarfsermittlung
3. die zur **individuellen Bedarfsermittlung** nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der **Bundesagentur für Arbeit** nach § 54,
5. die **Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen** bei der Leistungserbringung,
6. **erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele** und deren Fortschreibung,
7. Berücksichtigung **Wunsch- und Wahlrecht**, insbes. bezgl. **Persönliches Budget**,
8. Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und **trägerübergreifenden Feststellung des Reha-bedarfs** (wenn mehrere Reha-Träger beteiligt)
9. die **Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz** nach § 20,
10. Erkenntnisse aus Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen **öffentlichen Stellen** (insbes. Pflegekasse, Inklusionsamt, Jobcenter)
11. besondere Belange **pflegender Angehöriger** bei **medizinischer Rehabilitation**.

Konkretisiert wurde der **Grundsatz der umfassenden Bedarfsfeststellung** in der Gemeinsamen Empfehlung Reha-Prozess (GE Reha-Prozess), wonach

„der individuelle Bedarf im Hinblick auf alle Leistungen und Rechtsgrundlagen des Rehabilitationsrechts festgestellt wird, die in der konkreten Bedarfssituation überhaupt in Betracht kommen“ (§ 26 Abs. 2 GE Reha-Prozess).

Dazu *„ermittelt der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf nach dem eigenen Leistungsgesetz vertieft insbesondere mit Hilfe von Instrumenten der Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX“* (§ 27 Abs. 2 GE Reha-Prozess).

Ein **weiterer möglicher Rehabilitationsbedarf** nach anderen Leistungsgesetzen wird summarisch geprüft

*„um so erforderlichenfalls weitere Rehabilitationsträger nach § 15 SGB IX beteiligen [...] oder auf eine Antragstellung hinwirken [...] zu können“
(§ 27 Abs. 3 GE Reha-Prozess).*

*„Summarische Prüfung bedeutet eine überschlägige, auf das Wesentliche beschränkte Prüfung. Ausreichend ist dabei im Zeitpunkt der Prüfung unter Heranziehung der erreichbaren Unterlagen **eine begründete Möglichkeit, dass eine Zuständigkeit bzw. ein Bedarf nach einem anderen Leistungsgesetz besteht**“
(Fn. 32 GE-Reha-Prozess).*

Und, dann war da noch

§ 18 SGB IX - Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Kann über den **Antrag auf Leistungen zur Teilhabe** nicht innerhalb einer **Frist von zwei Monaten** ab Antragsingang bei dem leistenden Rehabilitationsträger entschieden werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe hierfür schriftlich mit (**begründete Mitteilung**).

(3) **Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.** Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Reha-trägers abgelaufen ist.

(4) Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der leistende Rehabilitationsträger **zur Erstattung** der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen **verpflichtet**.

Und, dann war da noch

§ 18 SGB IX - Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(3) Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die **beantragte Leistung** nach Ablauf der Frist als genehmigt. Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Reha-trägers abgelaufen ist.

Das bedeutet:

Je genauer die erwünschte Leistung im Teilhabe-Antrag beschrieben wurde, desto besser kann man dann diese Leistung auch einfordern
– z.B. ein berufliches Training im BTZ Köln, eine med. Reha in der Hardtwald-Klinik Bad Zwesten, eine Umschulung zur Altenpflegerin usw.

TSG: Ausweitung des **Budgets für Ausbildung** – § 61a SGB IX

Zum 1.1.20 wurde Budget für Ausbildung als **Alternative zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten** eingeführt.

Das Budget für Ausbildung ist die **Förderung einer anerkannten Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) oder nach § 66 BBiG/§ 42r HwO.

Künftig sollen auch Menschen mit Behinderungen, die schon **im Arbeitsbereich der Werkstatt** tätig sind, über das Budget für Ausbildung gefördert werden, eine ...Ausbildung ...auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Vielen Dank!

Manfred Becker
Manfred-Becker@email.de

m: 0179-1459451